

- Inoffizielle Übersetzung -  
Anordnung des Board of Investment  
Nr. 3/2563

Ermächtigung für das BOI-Büro, im Namen vom Board of Investment zu handeln

-----

Damit die Investitionsförderung reibungslos und effizient abläuft, verkündet das Board of Investment im Zusammenhang mit dem Abschnitt 11 des Investment Promotion Act vom 1977 und dem Beschluss des BOI in der Sitzung Nr. 1/2020 vom 4. November 2020 die Annullierung der Anordnung des BOI Nr. 3/2562 vom 30. September 2019 über die Ermächtigung für das BOI-Büro, im Namen vom Board of Investment zu handeln und mit dieser Anordnung verkündet das BOI folgendes:

1. Genehmigung und Ablehnung von Anträgen für folgende Fälle:
  - 1.1 Bei Investitionsförderung von Projekten mit einem Investitionswert von weniger als 200 Million Baht (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) mit Ausnahme von Projekten unter dem Unterausschuss zur Prüfung von Projekten zur gezielten Technologieentwicklung und dem Unterausschuss zur Prüfung von Projekten unter der Maßnahme zur Effizienzsteigerung.
  - 1.2 Bei Investitionsförderung für Projekte aller Größenordnung in Förderungskategorie B, die Automatisierung oder Roboter im Projekt implementieren.
  - 1.3 Bei Investitionsförderung für Projekte aller Größenordnung im Bereich von Krankenhäusern und Hotels.
  - 1.4 Bei Investitionsförderung für existierende Projekte aller Größenordnung, die einen Antrag unter der Maßnahme zur Effizienzsteigerung in Bereichen von Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien oder Reduzierung der Umweltbelastung lediglich bei Nutzung erneuerbarer Energien durch Installation einer Solarstromanlage.
  - 1.5 Bei Investitionsförderung für existierende Projekte aller Größenordnung, die einen Antrag unter der Maßnahme zur Effizienzsteigerung, damit die Projekte internationalen Standards für Nachhaltigkeit erreichen.
2. Genehmigung und Ablehnung von Anträgen auf Projektänderung und Gewährung von Anreizen bei folgenden Fällen:
  - 2.1 Bei Investitionsförderung von Projekten mit einem Investitionswert von weniger als zwei Milliarden Baht (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) mit Ausnahme von Projekten unter dem Unterausschuss zur Prüfung von Projekten zur gezielten

Technologieentwicklung und dem Unterausschuss zur Prüfung von Projekten unter der Maßnahme zur Effizienzsteigerung.

2.2 Bei Investitionsförderung von Projekten aller Größenordnung, die Produkte mehrheitlich zur Ausfuhr herstellen und im Bereich von Krankenhäusern und Hotels sind.

2.3 Bei Investitionsförderung für existierende Projekte aller Größenordnung, die einen Antrag unter der Maßnahme zur Effizienzsteigerung in Bereichen von Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien oder Reduzierung der Umweltbelastung lediglich bei Nutzung erneuerbarer Energien durch Installation einer Solarstromanlage.

2.4 Bei Investitionsförderung für existierende Projekte aller Größenordnung, die einen Antrag unter der Maßnahme zur Effizienzsteigerung, damit die Projekte internationalen Standards für Nachhaltigkeit erreichen.

2.5 Ausfuhrzollbefreiung für Exportprodukten

2.6 Andere nicht-steuerliche Anreize

3. Genehmigung und Ablehnung von Anträgen auf Projektbedingungsänderung und sonstige Änderungen bei folgenden Fällen:

3.1 Änderung oder Verzicht auf Bedingungen bei Projekten mit einem Investitionsvolumen von weniger als zwei Milliarden Baht (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) mit Ausnahme von Projekten unter dem Unterausschuss zur Prüfung von Projekten zur gezielten Technologieentwicklung und dem Unterausschuss zur Prüfung von Projekten unter der Maßnahme zur Effizienzsteigerung.

3.2 Änderung oder Verzicht auf Bedingungen bei Projekten aller Größenordnung in folgenden Bereichen

- Projektdurchführungszeit
- Standort der Fabrik oder des Geschäftssitzes
- Produktionsverfahren
- Aktionärsverhältnis
- Stammkapital

3.3 Übertragung von Genehmigungen auf andere Person für Projekte aller Größenordnung.

3.4 Zusammenschluss von Betrieben oder Betriebsübertragung an andere Person für Projekte aller Größenordnung.

3.5 Diverse Zulassungen und Berechtigungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und Vorteilen, die genehmigt wurden für Projekte aller Größenordnung, die die vom BOI-vorbestimmten Bedingungen, Regelungen und Verfahren einhalten.

3.6 Entzug von Investitionsförderungszertifikat oder Widerruf von Rechten und Vorteilen bei Verstößen gegen die Bedingungen von beförderten Personen.

Diese Anordnung ist ab sofort gültig.

Angeordnet am 11. November 2020

(General Prayuth Chan-ocha)

Premierminister

Vorsitzender des Board of Investment